Die Ansprüche aus der Auslobung.

Auszug
aus der Inauguraldissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
bei der
Hohen juristischen Fakultät
bei der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Klaus von Kranold
Referendar.

HOCHSCHULVERLAG
Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 3, Siebenhufenerstr. 11/13

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Die Untersuchung geht von folgendem Fall aus:

Herr A. läßt in der Straßenbahn am 10. April eine Mappe mit wichtigen Dokumenten liegen. Die Anfrage bei der Straßenbahnverwaltung, ob die Mappe gefunden sei, wird verneinend beantwortet. Darauf zeigt A. am Abend desselben Tages den Verlust der Mappe an und setzt für die Wiederbeschaffung dieser eine Belohnung aus. Die Auslobung erscheint am 12. April morgens an den Anschlagsäulen, Herr B. hat inzwischen am 10. April die Mappe gefunden und am 11. April dem A. zugestellt.

Ist nun A verpflichtet, dem B. die in der Bekanntmachung ausgesetzte Belohnung zu zahlen, trotzdem schon vor Veröffentlichung des Versprechens der Erfolg, der durch die Auslobung erreicht werden sollte, eingetreten war? Ist somit überhaupt eine rechtlich wirksame Auslobung zustandegekommen?

Zur Behandlung dieser Frage ist im

Allgemeinen Teil

auf den Begriff, die Erfordernisse und die Konstruktion der Auslobung einzugehen. Nach dem hierfür maßgebenden § 657 BGB. ist derjenige, der durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat. Die Auslobung wendet sich also an eine unbestimmte Person zur Erreichung eines bestimmten Zwecks. Daß auch objektiv der Handelnde noch unbekannt sei, kann nicht gefordert werden; eine Auslobung liegt daher auch dann vor, wenn der Handelnde nur dem Auslober unbekannt war.

Bei Prüfung der Erfordernisse einer Auslobung — z. B. muß diese durch öffentliche Bekanntmachung, die eine Belohnung enthält, und die an diejenige unbekannte Person ergeht, welche ihrerseits einen bestimmten Erfolg herbeiführt, erfolgen — ist besonders darauf einzugehen, daß eine Zusicherung vorliegen muß, die ernstlich gemeint ist. Hier wird zwischen der Willens- und Vertrauenstheorie unterschieden. Keiner dieser Theorien kann man sich völlig anschließen. Es ist vielmehr zu sagen, daß es in erster Linie zwar auf den Willen des Auslobenden ankommt, daß aber zur Sicherheit des Rechtsverkehrs unter Beücksichtigung von Treu und Glauben auch derjenige berücksichtigt werden muß, der auf Grund der Auslobung tätig geworden ist, und dem der Wille des Auslobenden bei Vollbringung der Leistung naturnotwendig nicht bekannt war. Auch wenn der Auslober ein Interesse an der Nichterfüllung der Leistung hat, kann ihm nicht ohne weiteres der Verpflichtungswillen abgesprochen werden.

Hinsichtlich der Frage, zu welchem Zeitpunkt die Auslobung wirksam ist, ist zu sagen, daß sie erst dann eine solche im Rechtssinn ist, wenn sie veröffentlicht ist. Die Auslobung wird also mit ihrer Veröffentlichung wirksam, d. h. in dem obigen Beispiel am Morgen des 12. April. Aus dieser Tatsache ergibt sich ja gerade die Schwierigkeit der hier zu lösenden Frage, ob auch dann die Auslobung klagbare Ansprüche erzeugt, wenn die Bedingungen, für die die Belohnung ausgesetzt ist, vor ihrer Wirksamkeit erfüllt wurden.

Bei der Konstruktion der Auslobung wird in der Literatur zwischen der Vertrags- und Pollizitationstheorie unterschieden. Im BGB. hat letztere ihren Niederschlag gefunden. Demnach ist die Auslobung eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es entsteht kein Vertrag, sondern jeder, der die Leistung erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Verwirklichung der Belohnung. Es kommt nicht darauf an, ob der Wortlaut mit Rücksicht auf die Auslobung in Tätigkeit getreten ist, sondern ausschlaggebend ist einzig und allein die Vollbringung der Leistung.

Im

Besonderen Teil

werden nun die im allgemeinen Teil erhaltenen Ergebnisse auf den besonderen Fall angewendet. In der Literatur, die sich allerdings mit den oben gekennzeichneten Fragen wenig beschäftigt, wird fast durchgehend, allerdings ohne nähere Begründung, die Wirksamkeit einer solchen Auslobung bejaht. Nur vereinzelt wird die Ansicht vertreten, daß ein Anspruch überhaupt nicht entstände, da die Auslobung grundsätzlich als Anreiz zur Vornahme einer Handlung anzusehen sei und diese Begriffsbestimmung für den, der bei Erlaß der Auslobung die Handlung bereits vorgenommen habe, nicht zuträfe. Auf den Willen des Auslobers komme es nicht an. Diese Ansicht ist mit dem Gesetz nicht vereinbar, da sie als Kriterium der Auslobung einen ganz bestimmten Begriff hinstellt, der, wenn er objektiv sich mit der Auslobung nicht deckt, diese ungeachtet des Willens des Auslobenden unwirksam macht. Im allgemeinen wird in der Literatur die rechtliche Möglichkeit eines Anspruchs bejaht, indem mehr auf die subjektive Seite und zwar auf die Einstellung desjenigen, der die Auslobung erläßt, Gewicht gelegt wird. Dem Willen des Auslobenden wird ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Abweichungen ergeben sich erst da, wo es gilt, festzustellen, in welcher Richtung sich dieser Wille des Auslobers bewegen muß, um einen Anspruch zu begründen.

Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, ob objektiv eine solchermaßen getätigte Auslobung noch alle Merkmale aufweist, deren Vorhandensein für das objektive Entstehen einer Auslobung von Wichtigkeit ist. Diese Untersuchung ergibt, daß sie sowohl ihrem Begriff als einem Versprechen an eine dem Auslobenden unbekannte Person nicht widerspricht, als auch alle sonstigen Erfordernisse — z. B. Oeffentlichkeit aufweist. Auch die maßgebende Pollizitationstheorie steht der

Wirksamkeit der Auslobung nicht entgegen, da es auch hier gleichgültig bleiben kann, ob die Handlung schon vorgenommen war oder nicht. Dieses ist nur von Wichtigkeit für die subjektive Seite, da es darauf ankommt, daß die Erklärung mit dem erforderlichen Verpflichtungswillen abgegeben ist, und dieser in letzterem Fall natürlich zweifelhaft sein kann. Es ist schwierig, einheitliche Regeln nach der subjektiven Richtung hin aufzustellen, darüber also, welchen Inhalt der Wille des Auslobers haben muß. Letzten Endes muß in jedem Fall von neuem wieder geprüft werden, ob der Auslobende mit dem erforderlichen Verpflichtungswillen gehandelt hat, und dieser Wille in Beziehung zu der Auslobung gesetzt werden. Es kann sich deswegen hier nur darum handeln zu versuchen, die Richtung des Willens zu bestimmen, die für die Wirksamkeit der Auslobung maßgebend sein kann. Es muß versucht werden, die Merkmale und Kennzeichen aufzuführen, auf die das Hauptgewicht zu legen ist. Richtunggebend dafür ist die Tatsache, daß die Merkmale gezeigt werden müssen, nach denen sich für den Beurteiler am besten die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Auslobung nach dem Willen des Auslobers erkennen läßt. Auszugehen ist hierfür von dem Gesichtspunkt, daß möglichst ein Merkmal gesucht werden muß, dessen Vorliegen auch für den Dritten oder den Beurteiler bewiesen werden kann, für dessen Nachweis er nicht nur auf die Aussagen oder die Behauptungen des Auslobers angewiesen i s t, dessen Vorhandensein auch von dritter Seite aus beurteilt werden kann. Denn der Auslober wird natürlich immer später versuchen, seinen Verpflichtungswillen zu verneinen, um sich von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien. Deshalb ist es von Wichtigkeit, ein Merkmal zu finden, das einerseits auf das Vorhandensein des Verpflichtungswillens schließen läßt, und dessen Vorhandensein andererseits notfalls dem Auslober bewiesen werden kann. Als oberster Grundsatz muß m. E. gelten, daß es dem Auslobenden darauf ankommt, daß die Handlung überhaupt vorgenommen wird. Dann muß aber für den Fall, daß der Auslobende k e i n e Kenntnis von der bereits vorgenommenen Handlung hatte, die Auslobung als wirksam angesehen werden. Anders, wenn er bereits wußte, das die Handlung getätigt war. Dann kann man nicht ohne weiteres annehmen, daß der Auslobende eine Auslobung erlassen wollte, da ja, wie ihm bekannt war, auch ohne sie der Erfolg eingetreten wäre. Das entscheidende Kriterium ist also die Kenntnis bzw. Nichtkenntnis des Auslobers von der schon vorgenommenen Handlung. Dieses Unterscheidungsmerkmal erfüllt auch die oben dargelegten Voraussetzungen. Denn die Frage der Kenntnis oder Nichtkenntnis ist nicht nur eine Tatsache, die allein vom Auslobenden gewußt und entschieden werden kann, sondern läßt sich leichter als andere Merkmale (so z. B. ob es dem Auslobenden gerade auf die spätere Handlung ankommt, oder ob er nur belohnen oder den Erfolg hervorrufen wollte usw.) von dritter Seite auf Grund logischer Schlußfolgerungen und an Hand äußerer Umstände beweisen. Letzgenannte Ansichten werden gerade mangels ihrer Fähigkeit, auch von Dritten nachgeprüft zu werden, abgelehnt. Sie können natürlich in einzelnen Fällen ausschlaggebend sein,

für die Mehrzahl und im Allgemeinen sind sie mangels der oben genannten Erfordernisse unzureichend.

Es bleibt nur noch übrig zu prüfen, wann, d. h. zu welchem Zeitpunkt der Auslober sich in Kenntnis bzw. Unkenntnis befunden haben muß. Es wird in der Regel der Fall sein, daß der Zeitpunkt, in welchem der Auslobende den Entschluß faßt, eine Auslobung zu erlassen, zeitlich mit dem der Wirksamkeit der Auslobung auseinanderfällt, z. B. immer dann, wenn die Auslobung gedruckt verbreitet wird. Denn dann wird die Auslobung erst nach Veröffentlichung, also nach Drucklegung wirksam, während der Auslober schon zum Erlaß einer Auslobung entschlossen war, als er zur Veröffentlichung Auftrag gab. Ist dann der Zeitpunkt der Veröffentlichung oder der der Entschlußfassung für die Frage der Kenntnis bezw. Nichtkenntnis maßgebend. Aus Gründen der Billigkeit und der Rechtssicherheit wird der Standpunkt eingenommen, daß ausschlaggebend der Zeitpunkt ist, in welchem der für die Auslobung entscheidende Entschluß gefaßt wurde. Denn durch ihn setzt der Auslober den Lauf der Wirksamkeit in Bewegung, dessen Vollendung dann von ihm fast unabhängig ist. In dieser Zwischenzeit aber zwischen Entschlußfassung und Veröffentlichung einschneidende Wirkungen auf die Wirksamkeit der Auslobung zuzulassen durch Ereignisse, die dem Auslober persönlich begegnen und der Oeffentlichkeit unbekannt bleiben, würde eine Unbilligkeit und Härte gegenüber demjenigen bedeuten, der dann Anspruch auf die Belohnung erhebt.